



GRÜNDUNG EINES UNTERNEHMENS

1. Gewerberecht :

4 Arten von Gewerben:

- Freie Gewerbe (Befähigungsnachweis nicht erforderlich)
- Reglementierte Gewerbe und Handwerke (Befähigungsnachweis erforderlich)
- Reglementierte Gewerbe mit besonderer Bewilligungspflicht (zB Baumeister oder Zimmermeister)
- Teilgewerbe mit reduziertem Befähigungsnachweis (zB Fahrradtechnik)

Zu beachten gilt es, dass für den Fall eines fehlenden Befähigungsnachweises auch die Möglichkeit einer individuellen Befähigung nach § 19 Gewerbeordnung (GewO) besteht oder im Falle einer OG oder KG ein gewerberechtlicher Geschäftsführer als Gesellschafter aufgenommen oder angestellt werden kann.

Betriebsanlagengenehmigung:

Grundsätzlich setzt der Betrieb einer Gewerbeanlage eine rechtskräftige Betriebsanlagengenehmigung voraus.

Genehmigungspflichtig sind alle Gewerbeanlagen, von denen etwa eine der folgenden Auswirkungen ausgehen kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Emission, wie zB Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen;
- Gefahren für Betriebsinhaber, Kunden, Gäste und Nachbarn;
- Gefahren für das Eigentum der Nachbarn;
- Verschmutzung von Gewässern (Grundwasser);
- Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs (zB durch eine Lieferanten-Zufahrt);
- Störung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder von Krankenanstalten;

Auf eine tatsächliche Gefährdung oder Belästigung kommt es nicht an. Schon die theoretische Möglichkeit einer Gefahr oder Störung macht die Betriebsanlagengenehmigung notwendig. Für einen reinen Bürobetrieb bedarf es keiner Betriebsanlagengenehmigung, da von vornherein keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Für den Betrieb von Werkstätten, Gasthäusern, Abstellplätzen für LKWs, etc. ist jedoch zwingend eine Betriebsanlagengenehmigung Voraussetzung.

Je nach Art und Größe der Gewerbeanlage wird das Genehmigungsverfahren in einem **ordentlichen Verfahren** oder in einem **vereinfachten Verfahren** durchgeführt:

Vereinfachtes Verfahren:

- Betriebsfläche übersteigt nicht 800 m²;
- Summe des Stromverbrauches nicht mehr als 300 kW;
- von der Betriebsanlage geht keine Gefährdung oder Belästigung, etc aus;
- weitere Genehmigungen, etwa eine Baubewilligung, eine Flächenwidmung oder eine wasserrechtliche bzw abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung können erforderlich sein;

2. Rechtsformen:

Häufig wird das Unternehmen in Form eines Einzelunternehmens, einer OG bzw KG, einer GmbH oder GesbR geführt.

Einzelunternehmen:

- Entsteht grundsätzlich mit der Gewerbebeanmeldung bzw Bewilligung;
- Eintragung im Firmenbuch erst ab € 1.000.000,-- Umsatz in einem Geschäftsjahr oder € 700.000,-- in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren verpflichtend; darunter freiwillige Eintragung möglich (Rechnungslegungspflicht).
- Sofern keine Eintragung im Firmenbuch erfolgt, muss der Familiennamen in Verbindung mit dem Vornamen zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte verwendet werden.
- Als Einzelunternehmer benötigt man die Gewerbeberechtigung.
- Unbeschränkte persönliche Haftung mit seinem gesamten Betriebs- und Privatvermögen;
- Sozialversicherungspflichtig nach GSVG;
- Einkommensteuer- und umsatzsteuerpflichtig (Ausnahme der Umsatzsteuerpflicht im Falle der Kleinunternehmerregelung). Liegen jährliche Umsätze unter € 30.000,-- exklusive USt vor, ist keine Umsatzsteuer abzuführen, es kann jedoch auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
- Einnahmen-/Ausgabenrechnung bis zu einem Jahresumsatz von € 700.000,--
- Grenze der Rechnungslegungspflicht liegt bei einem Jahresumsatz von mehr als € 1.000.000,-- in einem Jahr oder mehr als jeweils € 700.000,-- Jahresumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Bei Nichterreicherung dieser Schwellenwerte ist eine freiwillige Eintragung im Firmenbuch möglich, jedoch ohne Bilanzierungspflicht (= Einnahmen-/Ausgabenrechnung)

Offene Gesellschaft (OG):

- Mindestens zwei Gesellschafter;
- Der Gesellschaftsvertrag ist an keine bestimmte Form gebunden (auch mündlicher Abschluss möglich, jedoch nicht ratsam).
- Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch (die OG wird erst mit dem Eintrag im Firmenbuch existent);
- Jeder Gesellschafter ist vertretungsberechtigt und -verpflichtet (eine beschränkte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis bewirkt keine Haftungsbeschränkung gegenüber den Gläubigern).

- Die OG ist Inhaberin der Gewerbeberechtigung (mindestens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter muss die Gewerbeberechtigung besitzen, andernfalls ist ein gewerberechtlicher Geschäftsführer zu bestellen).
- Alle Gesellschafter sind sozialversicherungspflichtig nach GSVG.
- Die OG ist nicht einkommensteuerpflichtig, nur die einzelnen Gesellschafter.
- Die Umsatzsteuer ist allerdings von der Gesellschaft zu entrichten.
- Bilanzierungspflicht, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Umsatz mehr als € 700.000,-- beträgt oder in einem Jahr mehr als € 1.000.000,-- Umsatz erzielt wird.
- Persönliche, solidarische, primäre, direkte und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters (auch bei Beschränkung der Vertretungs- oder Geschäftsführerbefugnis);

Kommanditgesellschaft (KG):

Die KG besteht aus mindestens einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) und mindestens einem beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditist). Der Komplementär haftet persönlich, unbeschränkt und unmittelbar, der Kommanditist nur mit seiner Haftungseinlage, die auch im Firmenbuch einzutragen ist. Die Höhe der Einlage ist frei wählbar.

Gemäß § 170 UGB sind Kommanditisten von der organschaftlichen Vertretung ausgeschlossen. Möglich bleibt die Einräumung einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht, etwa in Gestalt einer Prokura.

Übrige Bestimmungen siehe OG.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

Neben dem Einzelunternehmen ist die GmbH die am häufigsten vorkommende Rechtsform. Der Grund der hohen Attraktivität der GmbH liegt darin, dass grundsätzlich nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen haftet, nicht jedoch die einzelnen Gesellschafter. Die einzelnen Gesellschafter haften grundsätzlich nur mit ihrer Kapitaleinlage (Stammkapital). In der Praxis wird diese Haftungsbeschränkung jedoch häufig durchbrochen: so verlangen zB Banken die persönliche Haftung des einzelnen Gesellschafters in Form von Bürgschaften für die Gesellschaft. Zusätzlich kann bei einem geschäftsführenden Gesellschafter die Geschäftsführerhaftung in Fällen der Fahrlässigkeit schlagend werden.

- Ein Gesellschaftsvertrag in Form eines Notariatsaktes ist erforderlich. Die Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung in das Firmenbuch.
- Die GmbH wird entweder durch einen oder mehrere handelsrechtliche Geschäftsführer vertreten. Wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, wird die Gesellschaft durch alle Geschäftsführer gemeinsam vertreten (Gesamtvertretung).
- Die GmbH benötigt eine Gewerbeberechtigung, hierfür ist ein gewerberechtigter Geschäftsführer zu ernennen. Die Gewerbeberechtigung eines Gesellschafters ist nicht ausreichend.
- Der gewerberechtigliche Geschäftsführer und grundsätzlich auch der handelsrechtliche Geschäftsführer unterliegen der Pflichtversicherung nach dem GSVG.
- Der GmbH-Gewinn unterliegt der Körperschaftssteuer (25 %). Beachte die Mindestkörperschaftssteuer in Höhe von 5 % des gesetzlichen Mindeststammkapitals auch für den Fall, wenn kein Gewinn oder sogar ein Verlust erwirtschaftet wird. Für alle vor dem 1.7.2013 errichteten GmbHs beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 5% des Stammkapitals, also € 1.750,--. Für alle nach dem 30.6.2013 gegründeten GmbHs beträgt die Mindestkörperschaftsteuer für die ersten fünf Jahre € 500,-- pro Jahr und für die folgenden fünf Jahre € 1.000,-- pro Jahr. Ab dem 1.1.2016 beträgt die Körperschaftsteuer 27,5 %.
- Gewinnausschüttungen unterliegen der Kapitalertragsteuer:
- Zusätzliche Gehälter der Gesellschafter sind entweder lohnsteuer- oder einkommensteuerpflichtig.
- Bilanzierungspflicht (doppelte Buchhaltung);
- Steuerlich erst ab einer gewissen Gewinngrenze sinnvoll;

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR):

- Die GesbR besteht aus mindestens zwei Unternehmern. Sinn und Zweck der GesbR ist entweder Geld oder Arbeitskraft zu gemeinsamen Nutzen zusammenzufassen.
- Die GesbR hat keine Rechtspersönlichkeit: daher auch keine Gewerbeberechtigungsfähigkeit und Eintrag ins Firmenbuch nicht möglich;
- Eine Ausnahme besteht darin, dass die GesbR jedoch umsatzsteuerpflichtig ist.
- Formfreier Gesellschaftsvertrag erforderlich;

- Der Gesellschaftsname ist keine Firma, dennoch kann die Gesellschaft einen Namen mit dem Zusatz GesbR wählen.
- Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung nach außen hin berechtigt und verpflichtet.
- Eine beschränkte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis bewirkt keine Haftungsbeschränkung gegenüber den Gläubigern.
- Die Gesellschafter haften persönlich, unbeschränkt, solidarisch und primär.
- Jeder Gesellschafter muss die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Jeder Gesellschafter ist sozialversicherungspflichtig nach dem GSVG.
- Jeder Gesellschafter ist einkommensteuerpflichtig.
- Das Unternehmen einer GesbR darf bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten. Übersteigen die Umsatzerlöse zwei Geschäftsjahre hindurch € 700.000,--, so ist die Gesellschaft im zweitfolgenden Geschäftsjahr zur Eintragung in das Firmenbuch als Offene Gesellschaft (OG) oder als Kommanditgesellschaft (KG) anzumelden und zur Rechnungslegung verpflichtet. Liegt der Umsatz in einem Geschäftsjahr über € 1.000.000,--, so entsteht die Eintragungs- und Rechnungslegungspflicht bereits im folgenden Geschäftsjahr.

3. Diverses:

Abfertigung neu:

Auch für Selbständige ist seit 1.1.2008 die „Abfertigung neu“ möglich. Der Beitrag beträgt 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (Höchstbeitragsgrundlage 2015 € 65.000,--).

Arbeitslosenversicherung:

Auch Selbständige, die ihre Tätigkeit ab dem 1.1.2009 aufgenommen haben, können sich zur Arbeitslosenversicherung anmelden. Allerdings kann sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ergeben, wenn der selbständig Erwerbstätige

- vor Aufnahme seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer ASVG- und arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen ist oder
- nach dem 1.1.2009 eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen hat.

Neugründungsförderungsgesetz:

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass eine Neugründung vorliegt, wenn

- eine neue betriebliche Struktur geschaffen wird,
- für eine begünstigte Betriebsübertragung ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers erfolgt oder
- sich der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren weder im In- noch im Ausland gleichartig selbständig betätigt hat.

Förderungen gibt es für folgende Kosten bzw Abgaben:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben;
- Grunderwerbsteuer;
- Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch;
- Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch;
- Gesellschaftssteuer (ab 1.1.2016 Entfall der Gesellschaftssteuer);
- Lohnnebenkosten, KFZ-Ummeldung, etc;